

# Einwohnergemeinde Auswil

---



## Reglement Feuerwehrrersatzabgabe / Aufgabenübertragung Feuerwehr

vom 23. November 2012

(gültig ab 1. Januar 2014)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Auswil, gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 Gemeindegesetz (GG) sowie Artikel 4 des Organisationsreglements (OgR) vom 22. November 2002, beschliessen:

## **I. Allgemeines**

Gegenstand

### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt

- a die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Auswil im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Huttwil;
- b die Erhebung von Feuerwehrrersatzabgaben durch die Einwohnergemeinde Auswil.

## **II. Übertragung der Aufgabe**

Grundsatz

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Auswil überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Huttwil erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Auswil. Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Region Huttwil auf.

<sup>3</sup> Die Regelung und Erhebung der Feuerwehrrersatzabgaben verbleibt bei der Einwohnergemeinde Auswil und wird nicht übertragen.

Kommunales  
Recht der  
Einwohner-  
gemeinde  
Huttwil

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Auswil unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Huttwil.

<sup>2</sup> Das Recht der Einwohnergemeinde Huttwil gilt insbesondere für

- a die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon,
- b die Organisation der Feuerwehr Region Huttwil,
- c die für Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren,
- d die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Huttwil kann im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemeinde, auch gegenüber Angehörigen der Einwohnergemeinde Auswil, Verfügungen erlassen.

Übertragung und  
Zurverfügung-  
stellen von  
Sachen

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Auswil überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages zu Eigentum.

<sup>2</sup> Sie stellt der Einwohnergemeinde Huttwil die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Vertrag

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Auswil regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Huttwil.

- <sup>2</sup> Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich
- a die Mitwirkungsrechte der Einwohnergemeinde Auswil,
  - b das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Auswil geschuldete Entgelt,
  - c die Kostenverteilung,
  - d die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

### **III. Ersatzabgabe**

Abgabepflicht

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Huttwil feuerwehrdienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 13 - 20 Prozent der einfachen Steuer, mindestens jedoch 20 Franken. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz der Ersatzabgabe wird innerhalb dieses Rahmens durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe darf zurzeit insgesamt 400 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam die Ersatzabgabe nach Absatz 2 und 3.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Dienstpflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare die halbe Ersatzabgabe nach Absatz 2 und 3.

<sup>6</sup> Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre auf Gesuch hin als Reduktionsgrund mit 1/33 pro geleistetes Dienstjahr berücksichtigt.

<sup>7</sup> Die Bestimmungen von Absatz 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

## Befreiung

### **Art. 7**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- b auf Gesuch hin Personen, welche eine Behinderung haben, die sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- c die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet;
- d Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sofern der Partner / die Partnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet.

## Verwendung des Ertrags

### **Art. 8**

Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## Inkrafttreten

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn mindestens fünf Gemeinden der Feuerwehrregion Huttwil der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten ist das Feuerwehrreglement vom 8. Juni 2007 aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Auswil hat dieses Reglement am 23. November 2012 mit .... gegen ..... Stimmen angenommen.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Willy Horisberger

Elisabeth Kuch

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom ..... bis ..... (*dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung*) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. .... vom ..... bekannt.

Auswil, ..... 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Elisabeth Kuch